Hohenstein-Ernstthaler Anzeiger

zugleich

Oberlungwitzer Tageblatt

und

Gersdorfer Tageblatt

Erscheint
täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage für den nächstfolgenden Tag.

Bezugspreis:
Durch Boten frei ins Haus geliefert monatlich Mark 1.20.
Durch die Post bezogen vierteljährlich Mark 3.60 ausschließlich Bestellgeld.
Einzelne Nummern 10 Pfennig.

Anzeigenpreis:
Orts-Anzeigen die 6-gespaltene Korpuszeile 25 Pfennig, auswärtige 35 Pfennig, die Reklamezeile 75 Pfennig. Gebühr für Nachweis und lagernde Briefe 20 Pfennig besonders.
Bei Wiederholungen tarifmäßiger Nachlaß. Anzeigenaufgabe durch Fernsprecher schließt jedes Beschwerderecht aus. Bei zwangsweiser Eintreibung der Anzeigengebühren durch Klage oder im Konkursfalle gelangt der volle Betrag unter Wegfall jeden Nachlasses in Anrechnung.

Sämtliche Anzeigen erscheinen ohne Aufschlag im „Oberlungwitzer Tageblatt" und im „Gersdorfer Tageblatt".

Tageblatt für Hohenstein-Ernstthal, Oberlungwitz, Gersdorf, Hermsdorf, Rüsdorf, Bernsdorf, Wüstenbrand, Mittelbach, Grüna, Ursprung, Kirchberg, Erlbach, Meinsdorf, Langenberg, Falken, Langenchursdorf usw.

Nr. 166. Fernsprecher Nr. 151. **Dienstag, den 22. Juli 1919** Geschäftsstelle Bahnstraße 3. **46. Jahrgang**

Bezirksverband.
K.-L.-Nr. 766. Getr. a.

I.

Schutz der neuen Ernte betr.

Mit dem Reifen der neuen Ernte nehmen besonders in diesem Jahre die Klagen über Schädigung der Feldfrüchte durch Abreißen von Aehren, Herausziehen von Pflanzen, Betreten der Felder, vor allem aber durch Felddiebstähle zu.

Wenn auch in diesem Jahre die umfangreichen Heereslieferungen wegfallen, so sind dem Deutschen Reich durch den Friedensvertrag wesentliche Teile seines für die Ernährung bebauten Ackerbodens verloren gegangen, weshalb es im Interesse der allgemeinen Volksernährung erst recht darauf ankommt, die diesjährige Ernte ungeschmälert hereinzubringen. Jede Schädigung und Verringerung der Ernte bedeutet eine Beeinträchtigung unserer Volksernährung und ist deshalb besonders verwerflich.

Die Organe des Polizei- und Sicherheitsdienstes sowie der mit dem Schutze der Ernte beauftragte Flurschutz sind daher angewiesen worden, alle derartigen die Ernte schädigenden Verfehlungen unnachsichtlich zu verfolgen und zur Anzeige zu bringen, damit eine gerichtliche Bestrafung erfolgen kann.

An alle Bezirkseingesessenen ergeht die dringende Mahnung, die mit dem Flurschutz beauftragten Personen bei ihrer schweren Tätigkeit zu unterstützen und alle Zuwiderhandlungen, die zu ihrer Kenntnis kommen, unverzüglich und ohne Rücksichtnahme zur Anzeige zu bringen.

Alle solche zur Anzeige kommenden Verfehlungen werden auf Grund der einschlagenden Strafvorschriften unnachsichtlich verfolgt werden.

Glauchau, den 17. Juli 1919.

Frhr. v. Welck, Amtshauptmann.

Bezirksverband.
Nr. 768. / Getr. a.

II.

Beschlagnahme der Ernte 1919

1. Nachstehende im Bezirke Glauchau (einschließlich der rev. Städte) erbauten Getreidearten werden mit der Trennung vom Boden **für den Bezirksverband beschlagnahmt** (Reichsgetreideordnung vom 18. 6. 1919) — RGBl. S. 535 — und S. A. V. vom 1. 7. 1919 — Sächs. Staatszeitung Nr. 152 vom 8. 7. 1919. —

a) **Roggen, Weizen, Spelz** (Dinkel, Fesen), **Emer, Einkorn,**
b) **Gerste.**

2. Die Beschlagnahme erstreckt sich auch auf den Halm und auf alle aus den beschlagnahmten Früchten hergestellten Erzeugnisse, wie **Mehl, Schrot, Grieß, Graupen, Grütze, Grünkern, Flocken, Malz.** Mit dem Ausdreschen wird das Stroh von der Beschlagnahme nach dieser Verordnung frei. Ueber die beim Ausmahlen entfallende Kleie und Abfallerzeugnisse verfügt der Bezirksverband. (§ 1 Abs. 2 RGO.)

3. Im Sinne der Reichsgetreideordnung gelten als Brotgetreide: Roggen, Weizen, Spez (Dinkel, Fesen), Emer und Einkorn,
Hülsenfrüchte: Erbsen einschließlich Peluschken, Bohnen einschließlich Ackerbohnen und Linsen,
Früchte: Brotgetreide, Gerste, Hafer, Hülsenfrüchte und Buchweizen. Gemenge (Mischfrucht, Mengkorn), in dem sich Brotgetreide befindet, gilt als Brotgetreide; Gemenge, in dem sich kein Brotgetreide, aber Gerste befindet, gilt als Gerste. (§ 2 RGO.)

4. An den beschlagnahmten Vorräten dürfen Veränderungen nur mit Zustimmung des Bezirksverbandes vorgenommen werden. (§ 3 Abs. 1 RGO.)

5. Vor der Trennung vom Boden dürfen Kaufverträge über Brotgetreide und Gerste oder andere auf Veräußerung oder Erwerb von Brotgetreide und Gerste gerichtete Verträge nicht abgeschlossen werden, wenn nicht der Bezirksverband schriftlich seine Zustimmung erklärt hat.
Verträge, die vor dem Inkrafttreten der Reichsgetreideordnung für das Erntejahr 1919 abgeschlossen worden sind, sind nichtig. (§ 4 RGO.)

6. Der Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebes hat die zur Ernte erforderlichen Arbeiten vorzunehmen.
Der Besitzer beschlagnahmter Vorräte ist berechtigt und verpflichtet, die zur Erhaltung und Pflege der Vorräte erforderlichen Handlungen vorzunehmen.
Der Besitzer ist berechtigt und auf Verlangen der zuständigen Behörde verpflichtet, auszudreschen, sowie bei Gemenge, Körner- und Hülsenfrüchte von einander zu trennen.
Der Besitzer beschlagnahmter Vorräte ist berechtigt und auf Verlangen der zuständigen Behörde verpflichtet, die Vorräte, sobald sie ausgedroschen sind, dem Bezirksverbande jederzeit zur Verfügung zu stellen. (§ 5 RGO.)

7. Nimmt der Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebes oder der Besitzer von Vorräten eine der ihm nach Ziffer 6 obliegenden Handlungen nicht rechtzeitig vor, so kann die zuständige Behörde die erforderlichen Arbeiten auf seine Kosten durch einen Dritten vornehmen lassen. Der Verpflichtete hat die Vornahme auf seinem Grund und Boden sowie in seinen Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebes zu gestatten. (§ 6 RGO.)

8. Die Reichsgetreidestelle kann dem Bezirksverband die Lieferung bestimmter Mengen von Hafer, Hülsenfrüchten und Buchweizen aufgeben. Bei Hülsenfrüchten kann die Reichsgetreidestelle bestimmte Arten verlangen oder bestimmte Arten ausschließen. Der Bezirksverband hat diese Mengen nach den ihm von der Reichsgetreidestelle gegebenen Richtlinien umzulegen. Verträge, durch die die Erzeuger sich zur Lieferung von Hafer, Hülsenfrüchten oder Buchweizen an Dritte verpflichtet haben, sind, unbeschadet der Vorschrift unter Ziffer 9, insoweit nichtig, als dadurch die Lieferung der umgelegten Mengen unmöglich wird.
Erzeuger, die infolge Abgabe von Hafer, Hülsenfrüchten oder Buchweizen an Dritte zur Lieferung der umgelegten Mengen nicht imstande sind, haben, unbeschadet der Vorschrift unter Ziffer 13 als Schadenersatz das Doppelte des zur Zeit der Festsetzung (Satz 2) geltenden Marktpreises oder, falls der von ihnen erzielte Verkaufspreis höher ist, diesen an die Reichsgetreidestelle zu zahlen.
Die untere Verwaltungsbehörde setzt die Höhe des hiernach zu zahlenden Betrages fest; gegen die Entscheidung ist Beschwerde zulässig. Ueber die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beitreibung erfolgt nach den Vorschriften über die Beitreibung öffentlicher Abgaben. (§ 13a RGO.)

9. Verträge über Lieferung von Hafer aus der Ernte 1919 dürfen vor dem 16. August nicht abgeschlossen werden. Verträge der in Satz 1 genannten Art, die vor dem Inkrafttreten der Reichsgetreideordnung abgeschlossen worden sind, sind nichtig. (§ 13b RGO.)

10. Die Gemeinde hat dafür zu sorgen, daß die in ihrem Bezirke angebauten Mengen an Brotgetreide und Gerste zweckentsprechend geerntet und ausgedroschen werden. Sie hat ferner dafür zu sorgen, daß die beschlagnahmten und die wegen einer bevorstehenden Verfallerklärung bereits sichergestellten Vorräte zweckentsprechend aufbewahrt und ordnungsmäßig behandelt werden. (§ 37 RGO.)

11. Die Gemeinde hat die Aufbewahrung und Verwendung des Saatgutes an Brotgetreide und Gerste zu überwachen. (§ 38 RGO.)

12. Die Gemeinde hat dafür zu sorgen, daß alle aus ihrem Bezirk abzuliefernden Früchte dem Bezirksverbande zur Verfügung gestellt werden.
Die Gemeinde hat nach den Anweisungen des Bezirksverbandes die Ablieferung zu fördern, insbesondere die Kommissionäre beim Erwerbe der Früchte zu unterstützen. (§ 39 RGO.)

13. Die Gemeinde haftet dafür, daß die ihr oder ihren landwirtschaftlichen Betrieben zur Lieferung aufgegebenen Mengen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden. Sie kann die ihr zur Lieferung aufgegebenen Mengen auf ihre landwirtschaftlichen Betriebe umlegen. (§ 40 RGO.)

14. Wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte beiseite schafft, insbesondere aus dem Bezirke Glauchau entfernt, beschädigt, zerstört, zur Verarbeitung annimmt, verarbeitet, verarbeiten läßt, verbraucht oder sonst verwendet, wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte verkauft, kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über sich abschließt, wer die zur Erhaltung, Verwahrung und Pflege der Vorräte erforderlichen Handlungen pflichtwidrig unterläßt, wer die Früchte zu Saatzwecken verkauft oder kauft, obwohl er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß sie nicht zu Saatzwecken bestimmt sind, wer den Vorschriften in Ziffer 5 Abs. 1 und Ziffer 9 Satz 1 zuwiderhandelt und wer der ihm nach Ziffer 8 obliegenden Verpflichtung zur Lieferung von Hafer, Hülsenfrüchten oder Buchweizen nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist nachkommt, setzt sich auf Grund von §§ 80 und 81 der eingangs genannten Reichsgetreideordnung der **strengsten** Bestrafung aus.

Glauchau, den 19. Juli 1919.

Freiherr v. Welck, Amtshauptmann.

Nr. 498a Fe.
Bezirksverband.

6. und 7. Zusatzverteilung von Auslandsfett.

1. Die nächste Verteilung erfolgt wiederum mit je 100 Gramm in Kunstspeisefett auf den Kopf der versorgungsberechtigten Bevölkerung. Fettselbstversorger sind wiederum von der Zusatzverteilung ausgeschlossen.

2. Die Abgabe erfolgt Ende der Woche vom 20. bis 28. Juli 1919 auf eine noch nicht belieferte Oelmarke der Landesfettkarte und zwar **neben** der üblichen Wochenkopfration an 50 Gramm Butter oder Margarine.

3. Der Kleinverkaufspreis beträgt 5,20 Mk. für 1 Pfund, 100 Gramm = 1,04 Mk.

Glauchau, am 18. Juli 1919.

Amtshauptmann **Frhr. v. Welck.**

K.-L.-Nr. 836 IVb.

Heidelbeeren.

Der Beginn der Heidelbeerernte wird von heute ab freigegeben.

Glauchau, am 19. Juli 1919.

Die Amtshauptmannschaft.
Freiherr v. Welck.

Gaskoksperre.

Die außerordentlich geringe Kohlenzufuhr für die Gasanstalt und die damit zusammenhängende geringe Kokserzeugung zwingen uns, den **Gaskoksverkauf nach auswärts** bis auf weiteres einzustellen

Hohenstein-Ernstthal, den 19. Juli 1919 **Verwaltung der Gasanstalt.**

Das Fachschulgeld für das 2. Vierteljahr 1919 ist zur Vermeidung zwangsweiser Beitreibung bis 31. Juli 1919 an die Stadtsteuer-Einnahme abzuführen.

Hohenstein-Ernstthal, am 19. Juli 1919. **Der Stadtrat.**

Den am 26. September 1898 zu Brünlos geborenen Eisendreher **Ernst Willy Nötzel** ist heute an Stelle seines verlorengegangenen Arbeitsbuches ein neues ausgestellt worden.

Stadtrat Hohenstein-Ernstthal, am 19. Juli 1919.

Dienstag **Kirschen** im Hofe des städt. Lebensmittelamtes **(Eingang Bismarckstraße)** gegen Lebensmittelkarte. Jede Person ¼ Pfund = 19 Pfg. 2—3: 3355—3500, 3—4: 3501 bis 3656, 4—5: 5585—5700, 5—6: 5701—5819.
Abgezähltes Geld und Einschlagepapier ist mitzubringen. Personen, die bereits von hiesigen Kirschenpächtern Kirschen erhalten haben, haben keinen Anspruch.

Bei Schmidt: **Landbutter.** 1 Person 50 Gramm = 42 Pfg. 871—1350, 4001—4575 und Krankenbutter.

Käse, jede Person ¼ Pfd. = 65 Pfg. 3170 3340, 4981—5400: Lässig.

Seelachs, 1 Pfd. = Mk. 1,25. **Tarbutt I**, 1 Pfd. = Mk. 2,75. **Seehecht I**, 1 Pfd. = Mk. 1,65. 2901—3700: Hofmann, Lungwitzer Str., 4001—4600: Hofmann, Schubertstr., 4601 bis 5200: Hofmann, Zentralstr., 5201—5400: Reichelt, Gartenstr, 5401—5850: Horn, Neumarkt und Dresdner Str.

Schöpsenfleisch bei den Fleischern.

Städtische Verkaufsstelle.

Dienstag **Brotaufstrich**, 1 Dose 5,25 Mk 8—9: 1601—1900, 9—10: 1901—2200, **Vorkost-Ragout**, 1 Dose 5 Mk. 10—11: 2201—2500, 11—12: 2501—2800

Neumärker: Dienstag Pferdefleisch, 1 Person 125 Gramm.
Marke P. Nr. 1461—1560: 8—9, 1561—1676: 9—½11.

Einladung zur öffentlichen Gemeinderatssitzung

Mittwoch, den 23. Juli 1919, abends 8 Uhr im Sitzungssaale des Rathauses.

Oberlungwitz, den 21 Juli 1919. **Der Gemeindevorstand.**

Tagesordnung:

1. Mitteilungen. 2. Hospitalsangelegenheiten. 3. Bausachen. 4. Gesuche. 5. Sparkassensachen. 6. Steuersachen.